

Satzung des Vereins „SolidarKoop, Verein zur Förderung solidarischen und kooperativen Handelns“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „SolidarKoop, Verein zur Förderung solidarischen und kooperativen Handelns“ e. V.
Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung politischer Bildung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von Wissenschaft und Lehre solidarischer Ökonomiemodelle unter Einbeziehung bestehender Bildungseinrichtungen und ihren Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Universitäten, Schulen, Volkshochschulen, Lernorte in freier Trägerschaft)
- Förderung von lokalen Netzwerken "solidarischer Ökonomie" sowie Kooperationsmodellen, die auf Schenkung basieren
- Förderung und Unterhaltung von Projekten mit ökologisch nachhaltiger Arbeitsweise
- Förderung der Nutzung/Gestaltung neuer Medien im Sinne des Vereinszwecks
- Untersuchung von Auswirkungen verschiedener Wirtschaftsformen auf Umwelt, Natur und Mensch
- Förderung des (grenzüberschreitenden) Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung unter den Benutzerinnen und Benutzern des Vereins und kooperierender Netzwerke
- Initiieren neuer Projekte im Sinne des Vereinszwecks
- Förderung des Umweltschutzgedankens im Bereich politischer Bildung
- Stärkung des Wiederverwertungsgedankens von Ressourcen
- Förderung selbstorganisierter und selbstbestimmter Bildung

Die Verwirklichung des Zwecks sollte u.a. erfolgen durch:

- Organisation und Durchführung von Seminaren, Projekten, Veranstaltungen und Aktionen
- Veranstaltung von und Beteiligungen an Tagungen und Treffen mit Fachvorträgen und Fachausstellung, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Symposien
- Veranstaltung von Treffen und Tagungen selbstorganisierter Bildungsinitiativen, auch über nationale Grenzen hinweg
- Einrichtung von Räumen für die Lehre auf virtueller und reeler Ebene (z.B. Internet, Zeitung, Bibliotheken, Archive)
- Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen bundesweiten und internationalen Organisation und Verbänden verwandter Zielsetzung
- Einarbeitungsangebote in die Themen Ökonomie, politische Bildung, Umweltschutz, Recycling, ökologische und nachhaltige Lebensweise für Schülerinnen und Schüler, Studierende und andere Interessierte
- Publikationen im Bereich Umwelt / Ökonomie
- Erstellen von Materialien zu Projekten aus den Themen Selbstorganisation, Ökonomie, politische (und/oder selbstorganisierte) Bildung
- Unterhaltung von virtuellen Plattformen zu Projekten mit ökologisch nachhaltiger

Arbeitsweise, Selbstorganisation und Selbstbestimmung

Die Veranstaltungen des Vereins stehen auch Nichtmitgliedern offen.

Die Finanzierung des Vereins soll u.a. über Spenden und projektbezogene Förderung erfolgen.

Die Hauptzielgruppe des Vereins sind Jugendliche unter 27 Jahren, was allerdings in keiner Form für ältere Beteiligte nachteilig sein soll.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Förderung und Unterstützung darf nur an steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Fördermitglieder können auf Wunsch trotzdem Beiträge an den Verein entrichten.

Zeigt ein Mitglied über einen Zeitraum von über einem Jahr kein Interesse mehr am Wirken des Vereins in dem es auf mehrfache Anfrage keine Reaktion zeigt, so kann die Mitgliederversammlung nach Bericht des Vorstandes die Streichung des Mitglieds beschließen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sofern mehr als 50% der Mitglieder dies verlangen

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart).

Die Buchhaltung -und führung erledigt der Kassenwart.

Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist ebenfalls möglich.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet

die Mitgliederversammlung.

Notwendige Auslagen für die Vereinsarbeit können dem Vorstand erstattet werden.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "greenkids e.V." (Amtsgericht in Magdeburg Nummer VR 1255) , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.